

verhandeln. Um diesen nachgiebig zu machen, brachte er den Heiligenleichen ins Spiel. Der Graf scheint sogleich Feuer gefangen zu haben; er sicherte dem Abt zu, daß seine Leute den Klosterbesitz hinfort respektieren würden; und nachdem sie den Pakt geschlossen hatten (Reliquie für Freiheit des Klostersguts), schlugen sie alsbald den Weg nach dem halbverfallenen Kirchlein ein, nach der *ecclesiola*, wo der heilige Mennas begraben liegen sollte.

Kaum angekommen, machte der Abt freilich einen halben Rückzieher¹⁰. Er wollte erst Erkundigungen einziehen und warnte vor eilfertigem Vorgehen¹¹. Den Grund seines Zögerns erfahren wir nicht, vielleicht deshalb, weil der Text hier eine Lücke hat. Später, nachdem man das Grab gefunden hatte, machte Madelmus geltend, daß der Erzbischof von Benevent gefragt werden müsse, bevor man die Leiche antastete¹². Wie war überhaupt die Rechtslage?

Die *ecclesiola* mit dem Heiligengrab war, wie anderen Quellen zu entnehmen ist, anscheinend Eigentum des Klosters Sta. Sofia. Erzbischof Landolf von Benevent hatte im März 975 den Besitz der Kirche S. Mennas bei Tocco Caudio auf dem *mons S. Mennatis* ihren Erbauern, den Brüdern Auxentius und Theodericus, bestätigt¹³. Da die hierzu ausgestellte Urkunde im Chronicon s. Sophiae überliefert ist, muß die Kirche später an das beneventanische Kloster gekommen sein. Tatsächlich nennt bereits das Diplom, das Kaiser Konrad II. 1038 Sta. Sofia erteilte, in seiner langen Besitzliste eine *ecclesiam sancti Menne* im Gebiet von Foglianise (einem Ort, der nur wenige Kilometer von Tocco Caudio entfernt liegt)¹⁴ – damit ist wahrscheinlich unsere *ecclesiola* gemeint. Und jetzt dürfte sich auch erklären, wieso das Kirchlein 1094 einen Mönch zum *custos* hatte und Graf Robert diesen nicht selber ausforschte, sondern die Befragung dem Abt überließ¹⁵.

10) Translatio I c. 6, unten S. 466 f.

11) Dies geht vor allem aus dem unterdrückten Passus in Translatio I c. 5 Var. γ, unten S. 465 hervor.

12) Translatio I c. 7, unten S. 470 Var. ε.

13) MARTIN/OROFINO, Chronicon (wie Anm. 6) 2, S. 677-679 Nr. VI,2 (S. 678 Z. 7 lies mit dem Vat. lat. 4939, fol. 165^r, *vos* statt *nos*). Vgl. ebd. 1, S. 83 f.

14) MGH D Ko II 267; vgl. MARTIN/OROFINO, Chronicon (wie Anm. 6) 2, S. 608, 639, 781.

15) Translatio I c. 6, unten S. 467: *ut mo<na>chus quoque, qui tunc inibi commanebat, super hoc requireretur, oravit abbatem.*